

Abel und Bertram haben bisher getrennt gelegentlich Webseiten für Freunde und Kollegen gestaltet. In Zukunft wollen sie gemeinsam ein Unternehmen für Webdesign beginnen. Sie schließen einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer OHG und melden die OHG zur Eintragung ins Handelsregister an. Bevor die Eintragung erfolgt, kauft Abel bei X im Namen der Gesellschaft zwei Computer und die erforderliche Software für 3000 Euro. X möchte wissen, ob auch Bertram auf den Kaufpreis haftet.

Bertram könnte haften nach § 128 HGB (Gesamtschuldner § 421 BGB)

Schuld der Gesellschaft? Falls A vertreten konnte, 125 I HGB (jeder einzeln)

Schon OHG? Ja, falls Handelsgewerbe nach § 1 HGB (Eintragung deklaratorisch)

Nein, fall Kleingewerbe (Eintragung konstitutiv)

Hier Kleingewerbe, keine OHG, § 128 nicht anwendbar

Was dann? GbR: heute § 128 HGB analog

Vertretung §§ 714, 709 BGB Gesamtvertretung

GbR kann grds. Inhaber von Rechten und Pflichten sein

Bertram hat nicht mit vertreten: keine Gesellschaftsschuld

Haftung A nach § 179 BGB